

TRAVEL IUS

Ausgabe 2 , 3. Februar 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. Neue Haftungslimiten bei internationalen Flugtransporten

[PDF <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=archiv>]

2 "Was gilt nun jetzt?" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

3. Bussen im Ausland –zahlen oder nicht zahlen

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. Workshops: "Reiserecht von A – Z" und "Reiserecht plus"

5. Zum Schluss: Aus dem Flugzeug gewiesen

Lieber Leserin, lieber Leser

Zeitungen, Nachrichtensendung usw. sind voll mit Bildern der brennenden Concorde, die am 25. Juli 2000 bei Paris abgestürzt ist. Und nun findet der Prozess statt – 10 Jahre nach dem Absturz. Hierbei handelt es sich um ein Strafverfahren. Es wird also gerichtlich geprüft, ob jemand sich strafbar gemacht hat. Davon sind die zivilrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen zu unterscheiden. Diese Schadenersatzansprüche und Schmerzensgelder sind bereits vor Jahren aussergerichtlich geregelt worden. Dabei ist es zu keinem Gerichtsverfahren gekommen. Unser erster Artikel handelt auch vom Flugrecht. Es sind nämlich die Haftungslimiten bei internationalen Flügen erhöht worden. Diese betreffen auch die Reiseveranstalter und Reisebüros. Der zweite Artikel befasst sich mit Bussen im Strassenverkehr – soll man ausländische Bussen bezahlen.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf Metz

1. Neue Haftungslimiten bei internationalen Flugtransporten, Übereinkommen von Montreal [PDF <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

Fast unbemerkt sind die Haftungslimiten bei internationalen Flugtransporten erhöht worden. Auf alle Ferienflüge Schweiz – Ausland – Schweiz findet das Montrealer Übereinkommen Anwendung. Dieses Übereinkommen regelt die Haftung des Lufttransportführers bei Unfällen, Verspätungen und Gepäckschäden.

Die Haftungslimiten werden angepasst, wenn die Inflation mehr als 10% beträgt. Auf den 30. Dezember 2009 sind diese Haftungssummen erhöht worden und betragen neu:

- Personenschäden, ohne Verschulden: SZR 113'100 = ca. CHF 184'000 (Hinweis: bei Personenschäden besteht keine Haftungslimite, für Schäden über CHF 184'000 besteht eine Verschuldenshaftung)
- Gepäckschäden (Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Verspätung): SZR 1'131 = ca. CHF 1'840.00
- Verspätung Passagiere: SZR 4'694 = ca. CHF 7'650

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Luftfrachtführer haftbar ist. Reiseveranstalter und Reisebüros können vertragliche Luftfrachtführer sein (z.B. bei Flugpauschalreisen) und nach dem Montrealer Übereinkommen für diese Schäden haften.

SZR, Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfond

Ein Merkblatt mit diesen Angaben finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> (PDF)

2. Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre - "Was gilt nun jetzt?!" –

Dies könnte der Ausruf eines Reisebüromitarbeiter sein, der verzweifelt sich im Dschungel der Rechtsvorschriften verirrt hat. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, hat Mondial Assistance/Elvia auf den TTW 2009 eine neue Reiserechtsbroschüre herausgegeben: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=broschueren>

3. Bussen im Ausland – zahlen oder nicht zahlen? [PDF

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

Wer kennt es nicht? Im Süden wird doch einfach Auto gefahren und geparkt, wie es einem passt (so hat man mindestens als Tourist den Eindruck). Soll man da dann Park- und andere Bussen bezahlen? Die Antwort lautet: "Ja." – So erfolgt seit dem 1. Januar 2010 der Austausch von Fahrzeug- und Halterdaten mit Frankreich zentralisiert und automatisch. Auch mit Deutschland besteht ein gleiches Abkommen, welches den automatischen Datenaustausch regelt. Wird die Bezahlung von Bussen verweigert, erlauben die Abkommen die gegenseitige Hilfe bei der zwangsweisen Einziehung der Bussgelder.

Auch Mailand versucht die Park- und anderen Bussen von schweizerischen Fahrzeugen hier in der Schweiz einzutreiben.

Werden Bussen nicht bezahlt, weiss man nie, was geschieht, wenn man wieder in das betreffende Land einreist. Es kann zu bösen Überraschungen kommen.

4. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 9. März 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 16. März 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=anmeldung>

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

5. Zum Schluss: Wird jemand zu Recht aus dem Flugzeug gewiesen, besteht kein Reisemangel

Der Flugkapitän hat die Bordgewalt. Er hat dafür zu sorgen, dass der Flug korrekt durchgeführt wird. Dazu gehört auch die Kompetenz, Passagiere von Bord zu weisen, die einen un-gefährdeten Flug verhindern könnten. Zum Beispiel weil der Passagier erkrankt ist. Dies musste eine deutsche Familie schmerzlich erfahren. Diese wurde von Bord gewiesen, weil die drei Kinder an Windpocken erkrankt waren. Zu Recht, wie das Amtsgericht von Duisburg am 29.10.2009 entschied. Ein solcher Entscheid des Kapitäns sei kein Reisemangel, so dass die Familie keine Entschädigung erhielt.

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adress-
liste austragen:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung